



Abfallverordnung

Synoptische Darstellung

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2021	dd.06.2021	Neufassung	Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich, Zweck, Adressaten.....	5
Definition	6
Grund sätze.....	7
Zuständigkeit.....	8
Ausführungsbestimmungen	8
Aufgaben der Gemeinde	10
Sammlungen.....	11
Informationen, Vorbildverhalten	12
Pflichten der Privaten	13
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	15
Gebührenerhebung.....	16
Gebührenfestlegung	16
Rechtsmittel	18
Kontrolle, Strafbestimmungen	18
Schlussbestimmungen.....	19

Die Gemeindeversammlung Oberweningen erlässt

gestützt auf § 35 des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.09.1994 und auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung Oberweningen vom 09.02.2020

folgende Abfallverordnung:

	<p>VORBEMERKUNGEN</p> <p>Die vorliegende Musterabfallverordnung (MuAbfV) unterstützt die Gemeinden bei der Ausarbeitung oder Revision ihrer kommunalen Abfallverordnung. Die MuAbfV ist ein Hilfsdokument für die Gemeinden; es entbindet die Gemeinden nicht davor, sich im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses zu überlegen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen auch wirklich auf ihre Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten sind.</p> <p>Das Abfallrecht in der Schweiz besteht vorab aus Rechtsakten des Bundes (v.a. Umweltschutzgesetz [USG], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]), die im kantonalen Recht ergänzt und umgesetzt werden. Da die Bewältigung der Abfälle nur gemeinsam möglich ist, stehen auch die Gemeinden in der Verantwortung. In diesem Sinne regelt § 35 Abs. 1 Satz 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG):</p> <p><i>„Die Gemeinden sorgen für Erstellung und Betrieb von Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen. Sie regeln das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf.“</i></p> <p>Die genannte kommunale Abfallverordnung muss insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) regeln. Sie ist zur Wahrung des Legalitätsprinzips (Art. 126 der Kantonsverfassung) von der Gemeindelegislative (Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) zu erlassen. Die konkreten Gebührenansätze soll indes der Gemeindevorstand oder ein untergeordnetes Gemeindeorgan in einer Gebührenordnung oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf anpassen.</p> <p>Die MuAbfV stellt eine Weiterentwicklung der AWEL-Musterabfallverordnung vom Februar 2008 dar. Sie berücksichtigt die seither erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle, welche per 1. Januar 2016 durch die bereits erwähnte VVEA abgelöst wurde. Eine wichtige Rechtsänderung betrifft das Entsorgungsmonopol der Kantone für Siedlungsabfälle: Dieses wird für vergleichbare Abfälle von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 aufgehoben (Art. 3 Bst. a i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA).</p> <p><u>Hinweise zu Littering-Bussen:</u></p> <p>Die Gemeinden können im Falle von Littering-Bussen bis Fr. 500 aussprechen, sofern entsprechende Bestimmungen in der Abfallverordnung oder der kommunalen Polizeiverordnung verankert sind. Die MuAbfV enthält dafür einen Textvorschlag (Art. 9).</p>
--	---

Alt

Art. 1.

Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oberweningen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Neu

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft Oberweningen im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Kommentar

Absatz 1 umschreibt den Gegenstand der Musterabfallverordnung. Diese regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen. Siedlungsabfälle sind in Art. 3 VVEA definiert, weshalb darauf verwiesen werden kann. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen. Ab 1. Januar 2019 gelten Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a und b i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA), sondern müssen von diesen auf eigene Rechnung gesondert entsorgt werden (Art. 31c und Art. 32 USG).

Eine Gemeinde kann auch weiterhin – sofern sie das will – Abfälle, die mit Bezug auf Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt allerdings voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen. Die Abgeltung der Leistung dürfte somit nicht in Form von Gebühren erfolgen. Eine systematische Quersubventionierung aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich ist nicht zulässig. Die Gemeinde hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gegenüber den privaten Entsorgern zu beachten.

Alt

Neu

Kommentar

Zuständiges Gemeindeorgan: Die zuständige Behörde [zuständiges Gemeindeorgan] für die Regelung solcher Spezialfälle ist der Gemeindevorstand oder ein untergeordnetes Gemeindeorgan. Wenn die Kompetenz einem untergeordneten Gemeindeorgan zugewiesen werden soll, muss dieses nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung ernannt und mit den nötigen Befugnissen ausgestattet worden sein. Das neue Gemeindegesetz lässt etwa zu (§ 50 Abs. 1), dass der Gemeindevorstand Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur „selbständigen Erledigung“ überträgt. Der Bestand der Kommissionen muss jedoch in der Gemeindeordnung selbst geregelt sein.

Art. 2.

Definition

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfälle gelten:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.

Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, Wiederverwertung oder der besonderen Behandlung zugeführt werden.

Kompostierbare Abfälle: Pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen.

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, aus Land- und Forstwirtschaft stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Alt

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfälle gelten:

Aushub: Unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wieder verwendet werden kann.

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3.

Grundsätze

Unnötige Abfälle sind zu vermeiden, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Neu

Kommentar

Alt

Neu

Kommentar

Art. 4.

*Zuständig-
keit*

Für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat zuständig.

Anlaufstelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung. Diese steht der Bevölkerung sowie den Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung

Art. 5.

*Ausfüh-
rungsbe-
stimmun-
gen*

Der Gemeinderat regelt die Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr, Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallkalender.

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

Alt

Neu

Kommentar

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 6.

Art. 2

	Alt	Neu	Kommentar
<i>Aufgaben der Gemeinde</i>	<p>Der Gemeinderat sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes, - die Sammlung, Annahme, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7, - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, - die periodische Annahme von Sonderabfällen aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 dieser Verordnung. <p>Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p>	<p>Sammlungen und Dienste</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.</p> <p>² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.</p> <p>⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.</p> <p>⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁷ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.</p>	<p>Absatz 1 regelt das Entsorgungsmonopol und die Entsorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle (§§ 16 und 35 AbfG). Ausnahmen bestehen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z.B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziffer 5 ChemRRV; elektronische Geräte nach Art. 4 VREG; Fahrzeuge und sperrige Gegenstände nach §§ 18 f. AbfG). Das erwähnte Monopol und die Pflicht der Gemeinden bestehen auch für Siedlungsabfälle von Unternehmen mit bis zu 249 Vollzeitstellen. Demgegenüber sind Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen für die Entsorgung ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, selbst zuständig (Art. 3 Bst. a VVEA; neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2019; vgl. auch den Kommentar zu Art. 1 MuAbfV).</p> <p>Die Absätze 2 bis 4 bilden die Rechtsgrundlage für das Abfuhr- und Sammelwesen der Gemeinde. Das BAFU definiert den Begriff Grünabfälle hier.</p> <p>Absatz 6 dient der Unterstützung der vom AWEL angebotenen Sammlungen von Sonderabfällen.</p> <p>Absatz 7 ermöglicht der Gemeinde, Aufgaben im Abfallwesen auf private Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Organisationen (Bsp. interkommunale Anstalt) auszulagern. Die Zuständigkeit für solche Vergaben von Aufgaben richtet sich nach der kommunalen Kompetenzordnung. Allenfalls muss ein Submissionsverfahren durchgeführt werden. Weitere Informationen finden sich im Handbuch für Vergabestellen. Dieses kann unter www.beschaffungswesen.zh.ch heruntergeladen oder bei der KDMZ bestellt werden.</p>

Alt

Neu

Kommentar

Art. 7.

Sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Sammlungen und/oder Annahmen an:

- Kehricht
- Sperrgut
- Kompostierbare Abfälle
- Papier
- Karton
- Öl
- Glas
- Metalle
- Tierische Abfälle
- Körper von Kleintieren

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren oder Annahmen einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Alt

Art. 8.

Informationen, Vorbildverhalten

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit geeigneten Publikationen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen), Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Die Gemeinde und deren Organe tragen durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung und umweltgerechten Behandlung bzw. Verwertung von Abfällen bei.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Neu

Art. 3

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegspflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Kommentar

Absatz 1 dient dem Vollzug der FrSV.

Absatz 4 ist die Konkretisierung von § 8 AbfG.

Absatz 1 ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle (z.B. gepresst, tiefer Wassergehalt, keine Glasanteile usw.) abzuschliessen.

Absatz 2: Bei der Nutzung von öffentlichem Grund können solche Beschränkungen und weitere Massnahmen (Bsp. Einführen eines Pfandsystems, Einsammeln liegen gelassener Abfälle) einseitig von der Gemeinde angeordnet werden.

Alt

Art. 9.

Pflichten der Privaten

Kehricht und Sperrgut müssen in zulässigen Gebinden und zu den festgelegten Zeiten der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, sofern sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Eine Liste der separat zu sammelnden Abfälle ist im Abfallkalender aufgeführt.

Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Industrie und Gewerbe (z.B. Glas, Karton, Altpapier usw.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenentsorgung zu entsorgen.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Neu

III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLE

Art. 5

Umgang mit Abfällen

¹ *Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde Oberweningen bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.*

² *Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.*

Kommentar

Absatz 1 verpflichtet die Abfallinhaberinnen und -inhaber, ihre Abfälle den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben (Art. 31b Abs. 3 USG).

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung einer ordentlichen Benützung der Separatsammelstellen.

Alt

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Neu

³ *Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.*

⁴ *Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.*

⁵ *Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis und mit Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.*

⁶ *Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.*

⁷ *Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.*

⁸ *Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.*

⁹ *Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.*

Kommentar

Absatz 3 verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.

Die Absätze 4 und 5 präzisieren das Verbrennungsverbot von § 14 Abs. 2 und 3 AbfG.

Absatz 7 statuiert das Verbot, Abfälle über das Abwasser zu entsorgen (Art. 10 Bst. a GSchV).

Absatz 8 regelt den Umgang mit Sonderabfällen. Zwar finden sich Regelungen dazu im AbfG, USG, der VeVA und ChemRRV. Diese sind jedoch nicht anwenderfreundlich, weshalb eine klarere Regelung sinnvoll ist.

Absatz 9 statuiert Verhaltensvorschriften für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen oder Teilen davon. Grünabfälle, die Neophyten enthalten, sollen nach der Empfehlung der AGIN entsorgt werden. Link AGIN: <http://www.kvu.ch/de/home> > Arbeitsgruppen > AGIN (Invasive Neobiota) > 2. Bekämpfung und Entsorgung von Neophyten

Alt

Neu

Kommentar

IV. Gebühren

Art. 5

Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen].

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

Artikel 5 führt Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG aus und bildet die erforderliche Rechtsgrundlage (Legalitätsprinzip) für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt.

Insbesondere zu den Gebühren regelt Abs. 2: «Die Gemeinden erheben nach Volumen oder Gewicht bemessene kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.»

Hilfsmittel zur Ausgestaltung der Gebühren:

[BAFU: Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung \(Vollzugshilfe\)](#)

[AWEL Merkblatt: Was gehört in die Abfallrechnung einer Gemeinde? \(AWEL, 2016\)](#)

Art. 10.

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

20201116-K5C Abfallverordnung-Totalrevision 16.11.2020.docx						Gültig ab: XX.XX.2021	
Ressort:	Sicherheit & Gesundheit	Autor:	M. Mattli	Freigegeben durch:	B. Aeschbacher	Seite 15/17	

Alt**Neu****Kommentar****Art. 11.***Gebühren-
erhebung*

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrrechts und des Sperrgutes werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Annahme der Separatabfälle in der Gemeinde-sammelstelle sowie für einen Abholdienst können Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben werden. Dienstleistungen der Gemeinde werden separat verrechnet.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen-/gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separat-sammlungen, Information, Beratung, Personal, Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Art. 12.*Gebühren-
festlegung*

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einer Gebührenordnung.

Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grund-lagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Alt

Neu

Kommentar

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

⁴ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

⁵ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt beim Liegenschafteneigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für den Vollzug der Verordnung und den Erlass von Verfügungen oder Bussen, auch wenn sich diese auf übergeordnetes Recht stützen (Anordnungen).

Absatz 2 ermöglicht insbesondere, den Erlass von Anordnungen, die regelmässig in grosser Zahl anfallen (Bsp. Bussen für Littering), an einzelne Mitglieder der Behörde zu delegieren.

Die Absätze 2 und 3 bilden die Rechtsgrundlage für den Erlass weiterer Vollzugsbestimmungen wie einer Gebührenordnung oder einer Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung (z.B. Abfallkalender).

Es ist zweckmässig, die genaue Festlegung der Gebührensätze und weiteren Einzelheiten zu Abfahren und Sammlungen in zusätzlichen Regelungen (z.B. Vollziehungsverordnung, Gebührenverordnung, Gebührenreglement) festzulegen. Diese Regelungen können von einem untergeordneten Gemeindeorgan erlassen und periodisch angepasst werden. Der Verweis auf den kommunalen Abfallkalender ist ebenfalls möglich; es sollte aber bestimmt sein, wer den Abfallkalender erlässt.

Alt

Art. 13.

Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert dreissig Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14.

Kontrolle, Strafbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Neu

Art. 8

Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9

Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

Kommentar

Absatz 1 ermöglicht insbesondere, dass die Gemeinde illegal abgelagerte Abfallsäcke öffnen und den Inhaber der Abfälle ermitteln kann.

Absatz 2 hält fest, dass die Gemeinde Kosten aus einer Ersatzvornahme auf die Verursacher überwälzen.

Absatz 2 führt ein gerichtlich durchsetzbares Littering-Verbot ein. Das erfasst das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen (Littering). Demgegenüber fällt die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f AbfG (Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht in unbeschränkter Höhe).

Alt

Schlussbestimmungen

Art. 15.

Diese Abfallverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung werden die Bestimmungen der Abfallverordnung vom 14. Dezember 1992 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Neu

² Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Geträndedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Verordnung vom 12. Dezember 2001 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Kommentar

Die Formulierung entspricht dem vom Nationalrat nicht weiter verfolgten Vorschlag zur Ergänzung des USG, wobei die Höchstbusse auf den im Kanton Zürich zulässigen Betrag von Fr. 500 angesetzt wurde (§ 89 Abs. 3 i.V. mit § 175 Abs. 1 GOG). Solche Bussen werden vom Gemeindevorstand angeordnet und fallen der Gemeindekasse zu (§ 92 GOG). Eine Busse nach dieser Bestimmung kann nicht nur ausgefällt werden, wenn jemand Abfälle auf einem Grundstück der Gemeinde ablagert, sondern auch wenn es sich um ein Grundstück eines Privaten handelt (z.B. Privatgarten; Verstoss gegen öffentliche Ordnung).

Absatz 1: Zur Zuständigkeit des AWEL siehe § 35 AbfG i.V.m. § 4 a Abs. 2 AbfV.

Hinweis zum Rechtsmittelweg und Inkraftsetzung: Der Rechtsmittelweg gegen eine Anordnung der Gemeinde, welche gestützt auf die kommunale Abfallverordnung erfolgt, ist bereits in § 38 AbfG geregelt und daher in der kommunalen Abfallverordnung nicht anzugeben.

Bei Anordnungen einer unteren kommunalen Behörde (z.B. Abfallkommission) gilt der in der Gemeindeordnung geregelte Rechtsmittelweg. Nachdem das Baurekursgericht in BRGE III Nrn. 0007 und 0008/2016 vom 27. Januar 2016 § 5 Abs. 3 PBG trotz fehlender ausdrücklicher Rechtsgrundlage für Festsetzungen im Gewässerschutzbereich für analog anwendbar erklärt hat, ist davon auszugehen, dass das Gericht im Abfallbereich zum selbigen Schluss gelangte. Aufgrund dieser Einschätzung haben die Gemeinden den Rechtsmittelweg erst nach der Genehmigung der Abfallverordnung durch das AWEL zu öffnen. Die Genehmigung durch das AWEL ist von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt (kommunale Abfallverordnung) zu veröffentlichen und aufzulegen.

Alt

Oberweningen, 12. Dezember 2001

NAMENS DER

POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN

Dr. Thomas Riesen

Christian Bürgi

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Neu

Oberweningen, dd. Juni 2021

Gemeindeversammlung Oberweningen

Richard Ilg

Kaspar Zbinden

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat setzt die Abfallverordnung vom dd.
Juni 2021 auf den 1. November 2021 in Kraft

Oberweningen, dd.mm.2021

Gemeinderat Oberweningen

Kommentar

Richard Ilg

Kaspar Zbinden

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber